

Satzung für das Jugendamt der Stadt Haan vom

Aufgrund der §§ 69 ff. des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe vom 26.06.1990 (BGBl. I S.1163, 1166), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG KJHG - vom 12.12.1990 (GV NW S.664/SGV NW 216) sowie der §§ 4 und 28 Abs. 1 Satz 2 Buchst. g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) in ihrer jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1 Aufbau

Das Jugendamt ist eine Abteilung des Amtes für Jugend, Soziales und Schule und besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2 Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Haan zuständig.

§ 3 Aufgaben

(1) Das Jugendamt ist örtlicher Träger der Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.

(2) Das Jugendamt soll mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen, partnerschaftlich zusammenarbeiten. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4 Mitglieder

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 12 beratende Mitglieder nach § 4 Abs. 3 an sowie jeweils ein Ratsmitglied oder ein sachkundiger Bürger, der von den Fraktionen zu benennen ist, die nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten sind.

(2) Stimmberechtigt sind:

- a) 9 Mitglieder des Rates der Stadt Haan oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind (nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII),
- b) 6 Mitglieder, die von den im Bereich des Amtes für Jugend, Soziales und Schule wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind (nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII).

Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Rat der Stadt Haan gewählt. Für jedes Mitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem 1. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Gemeindeordnung (GO NW) und der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Haan.

(3) Beratende Mitglieder sind:

- a) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder die Jugenddezernentin/der Jugenddezernent als ihre/seine Vertretung;
- b) die Leitung des Amtes für Jugend, Soziales und Schule oder deren Vertretung;
- c) die Abteilungsleitung des Jugendamts oder deren Vertretung;
- d) die Jugendhilfeplanerin/der Jugendhilfeplaner oder deren/dessen Vertretung;
- e) eine Richterin/ein Richter des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts Wuppertal bestellt wird;
- f) eine Vertretung der Arbeitsverwaltung, die von der Leitung der Agentur für Arbeit Mettmann bestellt wird;
- g) eine Vertretung der Schulen, die vom Schulamt des Kreises Mettmann bestellt wird;
- h) eine Vertretung der Polizei, die vom Landrat des Kreises Mettmann bestellt wird;
- i) eine Vertretung des Kreisgesundheitsamtes, die vom Landrat des Kreises Mettmann bestellt wird;
- j) je eine Vertretung der katholischen und evangelischen Kirche, die von den Kirchengemeinden in Haan und Gruiten bestellt werden;
- k) eine vom Stadtelternrat Haaner KiTas (als Zusammenschluss der Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen nach § 9 Abs. 6 Kinderbildungsgesetz - KiBiz) bestellte Vertretung;
- l) ein von den in der Kindertagespflege in Haan tätigen Personen bestellte Vertretung.

Für die Mitglieder e) bis l) ist je eine persönliche Vertretung zu bestellen.

§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe nach § 71 SGB VIII, insbesondere mit

1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe;
2. der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII);
3. der Förderung der freien Jugendhilfe (§ 4 Abs. 3; § 74 SGB VIII).

Er beschließt im Rahmen der vom Rat der Stadt Haan bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung einer Leitung des Amtes für Jugend, Soziales und Schule gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

(2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:

1. die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe;
 - b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.
2. die Entscheidung über
 - a) die Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII);
 - b) die Bedarfsfeststellung für Kindertageseinrichtungen gem. §§ 79, 80 SGB VIII (in Verbindung mit §§ 18 Abs. 2 und 21 Abs. 6 KiBiz);
 - c) die Gewährung von Zuwendungen zu den Betriebs- und Investitionskosten der Kindertagesstätten (§ 24 KiBiz);
 - d) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe (§4 Abs. 3, §74 SGB VIII);
 - e) die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe (§ 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG);
 - f) die Entwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren (§ 16 KiBiz);
 - g) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen (§ 35 JGG);
3. die Vorberatung des Haushalts für den Bereich der Jugendhilfe.

(3) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen (§ 8 Abs. 1 SGB VIII).

§ 6 Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch Vorsitz und Stellvertretung.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 7 Eingliederung

Die Verwaltung Jugendamts ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung Haan.

§ 8 Aufgaben

(1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder in ihrem/seinem Auftrag von der Leitung des Amtes für Jugend, Soziales und Schule im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses geführt.

(2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder in ihrem/seinem Auftrag die Leitung des Amtes für Jugend, Soziales und Schule

- ist verpflichtet, die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten,

- bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

IV. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Haan vom 04.02.1998 außer Kraft.